

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 21. v. Mts. beschloffen, nachstehende Bestimmung als dritten Absatz in die Riffer 16 der Ausführungsanordnungen zu dem Gesetze, betreffend die Erhebung von Reichs-stempelabgaben (Centr.-Bl. 1885 S. 417), aufzunehmen:

„Bei Geschäften über Werthpapiere, welche zum Liquidationskurse abgeschlossen sind, beträgt die Frist zur Ausstellung der Schlussnote, auch abgesehen von den Fällen des ersten Absatzes, für den zur Entrichtung der Abgabe zunächst Verpflichteten zehn Tage und für den zur Entrichtung der Abgabe in zweiter Reihe Verpflichteten drei Wochen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Geschäftsabschluss.“

Berlin, den 10. Mai 1886.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Kfchenborn.

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Im Königreich Preußen.

Das Untersteueramt zu Kletzko im Bezirk des Hauptzollamts zu Inowrazlaw ist aufgehoben.

Das Hauptzollamt zu Higaeder ist in ein Untersteueramt umgewandelt worden. Das nunmehrige Untersteueramt zu Higaeder, welches nebst sämtlichen dem früheren Hauptsteueramt Higaeder unterstellt gewesenen Amtsstellen dem Hauptsteueramt zu Lüneburg zugetheilt worden ist, hat die Befugniß zur Erzielung von Begleit-scheinen I über Waaren der Nr. 25 und 29 des Zolltarifs, zur Erzielung von Begleit-scheinen II über zollpflichtige Waaren und inländisches Salz, sowie zur Ausfertigung und Erzielung von Uebergang-scheinen.

Am Bahnhof zu Kiel ist eine dem Hauptzollamt daselbst unterstellte besondere Zollabfertigungsstelle errichtet worden. Dieselbe hat unbeschränkte Befugniß zur Ausfertigung und Erzielung von Begleit-scheinen I und II über zollpflichtige Waaren und über inländisches Salz, sowie von Verwendungs-scheinen über inländischen Tabak, zur Ausfertigung von Ruderpässen über Gegenstände des freien Verkehrs, zu Abfertigungen im Eisenbahnverkehr und zwar:

1. des Waaren-Ein- und Ausganges (§§. 63 und 66 bis 71 des Vereinszollgesetzes),
2. von Aus- und Umladungen der unter Wagonverschluß beförderten Güter (§. 65 a. a. D.),
3. zur Wiederanlegung des amtlichen Verschlusses bei Verschlusöverletzungen (§. 96 a. a. D. und 27 des Eisenbahn-Regulativs) und
4. der unter Eisenbahnwagenverschluß eingehenden Begleit-scheingüter;

zur Abfertigung von Rohzucker zum Saße von 24 *M* für 100 kg, sowie von den unter Nr. 22 f und g des Zolltarifs und die Anmerkung zu 22 f und g fallenden Waaren zu anderen als den höchsten Zollfüßen der betreffenden Tarifpositionen, zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Bieres, Branntweins, Tabaks und Zuders und der ausgehenden, nicht unter stehender Kontrolle eingekauften Gegenstände, für welche die Salzabgabe-Vergütung beanprucht wird, sowie zur Erhebung von Uebergangs-abgaben und zur Ausfertigung und Erzielung von Uebergang-scheinen.

Es ist ertheilt worden:

dem Neben-zollamt I. zu Eydtkuhnen im Bezirk des Hauptzollamts zu Eydtkuhnen die Befugniß zur Ausfertigung von Begleit-scheinen I über Pferde auf das Neben-zollamt I. zu Herdes-thal;

dem Untersteueramt zu Rirn im Bezirk des Hauptsteueramts zu Kreuznach die Befugniß zur Ausfertigung von Begleit-scheinen I über Ziegen- und Schaffelle, zur Erzielung von Begleit-scheinen I über Felle und Leder und zur Abfertigung dieser Waaren beim Ein- und Ausgang im Eisenbahnverkehr (§§. 63 und 66 bis 71 des Vereinszollgesetzes);